

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OBM 1515-01

Stuttgart, 21.11.2018

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen CDU-Gemeinderatsfraktion
Datum 09.11.2018
Betreff Notwendige städtische Maßnahmen bei kleinerer Fahrverbotszone als bisherige Umweltzone

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat in seinem Urteil vom 28. Juli 2017 in den Entscheidungsgründen festgestellt, dass das Ziel der schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionsgrenzwerts für NO₂ i.H.v. 40 µg/m³ und des Stundengrenzwerts für NO₂ von 200 µg/m³ bei maximal 18 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr durch die Festsetzung eines ganzjährigen Verkehrsverbots in der gesamten Umweltzone Stuttgart erreicht oder zumindest annähernd erreicht werden kann. Diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Entscheidung vom 27.02.2018 nicht beanstandet. Die grün-schwarze Landesregierung hat das höchstrichterliche Urteil im Entwurf der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans – Teilplan Stuttgart – durch eine entsprechende Maßnahme mit Gültigkeit für die Umweltzone Stuttgart umgesetzt.

Die Frage, ob Verkehrsverbote für Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren (nur) in einer reduzierten Zone angeordnet werden könnten, stellt sich somit nicht. Eine Antwort auf die Fragen 2 bis 5 erübrigt sich.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>